

**Satzung**  
**des Golf- und Land-Club Köln e.V.**  
vom 25. November 2007, geändert am 29. März 2009,  
geändert am 18. März 2012,  
~~zuletzt~~ geändert am 30. März 2014,  
zuletzt geändert am 03. November 2019

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Golf- und Land-Club Köln e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach (Refrath) und ist im Vereinsregister Köln mit der Nr. VR 502070 eingetragen.
- ~~(3)~~ (4) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Golfverband e.V. und erkennt dessen Satzungen und Verbandsordnungen an.
- ~~(4)~~ (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Golfsports sowie verwandter Sportarten unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Förderung der Jugendlichen.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Status der Mitgliedschaft richtet sich nach folgenden Kategorien:
  1. aktive Mitglieder, die das 28. Lebensjahr vollendet haben (Vollmitglieder);
  2. aktive Mitglieder ab dem Beginn des 22. Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres (Junioren-Mitglieder);
  3. aktive Mitglieder bis zum Beginn des 22. Lebensjahres (Jugend-Mitglieder);
  4. aktive auswärtige Mitglieder (auswärtige Mitglieder);
  5. inaktive Mitglieder;
  6. Ehrenmitglieder;
  7. außerordentliche Mitglieder auf Zeit;
  8. ~~ordentliche~~ Mitglieder auf Zeit.
- (2) Auswärtiges Mitglied kann werden, wer weiter als 80 Kilometer vom Golfplatz entfernt seinen Erst-Wohnsitz hat. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden.
- (3) Inaktives Mitglied kann werden, wer sich nicht aktiv am Spiel beteiligt. Das gilt besonders für Familienangehörige aktiver Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt.

- (5) Die außerordentliche Mitgliedschaft auf Zeit gemäß vorstehendem Abs. (1) Nr. 7. wird begründet für die Dauer des Kalenderjahrs, zu dem die Aufnahme erfolgt. Sie verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahrs vom Golf- und Land-Club Köln e.V. oder von dem außerordentlichen Mitglied schriftlich gekündigt wird. Außerordentliches Mitglied auf Zeit können ~~werden~~ Nichtmitglieder des Golf- und Land-Club Köln e.V. ~~werden~~, die in Mannschaften des Golf- und Land-Club Köln e.V. eingesetzt werden sollen, sowie Kinder und Jugendliche bis zum Beginn des 22. Lebensjahrs, von denen weder ein Elternteil noch ein Großelternteil Mitglied des Golf- und Land-Club Köln e.V. i.S.v. vorstehendem Abs. (1) Nr. 1., 2. oder 4. bis 6. ist.
- (6) Die ~~ordentliche~~ Mitgliedschaft auf Zeit ~~gemäß vorstehendem~~ ~~laut~~ Abs. (1) Nr. 8 wird begründet in dem Kalenderjahr, in dem die Aufnahme erfolgt für ~~eine bei der Aufnahme die~~ im Einzelfall zu vereinbarende Dauer von ~~mindestens~~ zwei, ~~drei, vier oder maximal~~ fünf Kalenderjahren. ~~Sie Diese~~ endet, ohne dass es einer weiteren Handlung oder Erklärung bedarf, durch Zeitablauf mit dem Schluss des Kalenderjahrs in ~~welchem dem~~ die vereinbarte Laufzeit abläuft. Die Beendigung der ~~ordentlichen~~ Mitgliedschaft auf Zeit gemäß § 6 bleibt unberührt. ~~Ordentliches~~ Mitglied auf Zeit können ~~werden~~ Nichtmitglieder des Golf- und Land-Club Köln e. V. ~~werden~~, die zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 28. Lebensjahr vollendet haben, sowie Juniorenmitglieder nach § 3 Abs. (1) Nr. 2 bei Vollendung des 28. Lebensjahrs an Stelle eines Wechsels in die Vollmitgliedschaft nach § 3 Abs. (1) Nr. 1.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. ~~Bei volljährigen Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Antrag von den Eltern oder zumindest von einem Elternteil gestellt werden.~~
- (2) Der Antrag muss von mindestens zwei Paten schriftlich befürwortet werden. Pate können nur Voll- und Ehrenmitglieder sein, die dem Verein mindestens fünf Jahre ~~als Vollmitglieder~~ angehören. ~~und das 30. Lebensjahr vollendet haben.~~ Mitglieder ~~der des~~ Aufnahme~~kommission~~ ~~ausschusses~~ können keine Paten sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet ~~die der~~ Aufnahme~~kommission~~ ~~ausschuss~~. ~~Sie Dieser~~ setzt sich zusammen aus dem Vorstand, drei Mitgliedern des Beirats, die dieser entsendet, sowie drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der vom Beirat entsandten Mitglieder beginnt mit der Entsendung und endet zugleich mit der laufenden Amtsperiode des Beirats oder mit dem Ausscheiden aus ~~der dem~~ Aufnahme~~kommission~~ ~~ausschuss~~, insbesondere durch Amtsniederlegung oder Abberufung des Mitglieds aus ~~der dem~~ Aufnahme~~kommission~~ ~~ausschuss~~ durch den Beirat, oder mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Beirat vor Ablauf der Amtsperiode. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder ~~der des~~ Aufnahme~~kommission~~ ~~ausschusses~~ beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung für das zweite Kalenderjahr nach Beginn der Amtszeit, wobei das Kalenderjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Vor Ablauf der Wahlperiode endet das Amt durch Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus ~~der dem~~ Aufnahme~~kommission~~ ausschuss oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Golf- und Land-Club Köln e.V.

- (4) Die ~~Aufnahmepraxis~~ Anzahl der Mitglieder soll so gestaltet sein, dass die bisherige Nutzung der Golfanlage ~~bezüglich der~~ bezogen auf die Intensität der Nutzung und der Beachtung von Regeln der Etikette bewahrt bleibt. ~~In der Mitglieder- und Clubordnung soll eine~~ Die Begrenzung der Mitgliederzahl ~~festgelegt werden (§ 5 Abs. 6 Nr. 2)~~ ist in der Mitglieder- und Clubordnung §1 Abs. (2) festgelegt.
- (5) Der Vorstand hat die Entscheidung über die Aufnahme dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung sind die Paten mindestens eine Woche vor der Mitteilung zu informieren. Die Entscheidung wird sowohl dem Antragsteller als auch den Paten ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft, ~~der Rechtsweg ist ausgeschlossen.~~
- (6) Über die Aufnahme von ~~Mitgliedern auf Zeit~~ und außerordentlichen Mitgliedern auf Zeit entscheidet der Vorstand.

## § 5

### Rechte, Pflichten und Statuswechsel der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Clubeinrichtungen nach Maßgabe der Mitglieder- und Clubordnung (~~Abs. 6 Nr. 3~~) §3 zu nutzen und an den Clubveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind jedoch nur ~~die~~ Vollmitglieder, ~~die~~ Junioren-Mitglieder, ~~die~~ auswärtigen Mitglieder, ~~ordentliche~~ Mitglieder auf Zeit und ~~die~~ Ehrenmitglieder sowie ~~die~~ inaktiven Mitglieder, die dem Verein insgesamt mehr als 10 Jahre als Vollmitglieder oder Junioren-Mitglieder angehört haben.
- (3) In den Vorstand oder in den Beirat können nur Vollmitglieder gewählt werden. Besteht die Vollmitgliedschaft im Zeitpunkt der Wahl weniger als fünf Jahre, so ist für die Wahl eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld zu entrichten. Während der Mitgliedschaft sind jährliche Beiträge und etwaige festgesetzte Umlagen zu zahlen. ~~Dies gilt auch für Mitglieder auf Zeit.~~ Mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag werden die auf das Mitglied entfallenden, an den Deutschen Golf Verband e. V. und an den Landesverband NRW abzuführenden Beiträge erhoben. Jugend-Mitglieder und Junioren-Mitglieder sowie außerordentliche Mitglieder auf Zeit bis zur Beendigung des 28. Lebensjahrs zahlen ermäßigte Beiträge und Umlagen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit. Wer vor Eintritt in das Berufsleben oder als Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, kann von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Entrichtung von Eintrittsgeldern, jährlichen Beiträgen und Umlagen sowie Beitragsermäßigungen in persönlich begründeten Sonderfällen ~~in der nach Absatz 6 zu beschliessenden Mitglieder- und Clubordnung gemäß §2 der Mitglieder- und Clubordnung~~ näher regeln. Umlagen dürfen nur erhoben werden für die Finanzierung von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Gestaltung, Umgestaltung, Instandsetzung, Instandhaltung, Sanierung und Unterhaltung des Golfplatzes einschließlich sämtlicher golfsportlicher Anlagen und Einrichtungen (z.B. Driving Range, Übungsgrün usw.), des Clubhauses samt Nebengebäuden und -einrichtungen oder sonstiger dem Vereinszweck dienender Anlagen und Einrichtungen des Vereins. ~~Umlagen dürfen außerdem nur erhoben werden, soweit die betreffenden Maßnahmen aus den Beiträgen und den dafür gebildeten Rücklagen nicht finanziert werden können („außerordentlicher Finanzbedarf“).~~ Es wird klargestellt, dass Umlagen nicht erst dann erhoben werden können, wenn ~~die alle gebildeten vorhandenen~~ Rücklagen ~~zunächst vorab~~ vollständig aufgelöst wurden, sondern, dass auch bei einem außerordentlichen Finanzbedarf eine den Umständen nach angemessene restliche Dotierung der Rücklagen verbleiben soll.

Umlagen dürfen in einem Wirtschaftsjahr nur bis zur Höhe des ~~Einfachen des~~ von ~~dem einem~~ Mitglied zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrags ~~erhoben werden. und in einem Zeitraum von fünf zusammenhängenden Wirtschaftsjahren nur bis zur Höhe von insgesamt dem Zweifachen des von dem Mitglied in diesem Zeitraum durchschnittlich zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrags erhoben werden.~~ Die zweifache Höhe des von einem Mitglied zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrags darf über einen Zeitraum von 5 zusammenhängenden Wirtschaftsjahren erhoben werden. Die vorstehenden Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Umlagen gelten nicht, soweit Umlagen rechtlich ~~und wirtschaftlich~~ als für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar anzusehen sind. § 11 Abs. (2) bleibt unberührt.

- (5) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Änderung des in § 3 Abs. (1) ~~Satz Nr. 2~~ bestimmten Status. Ein derartiger Antrag ist schriftlich bei dem Vorstand spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres einzureichen und kann nur mit Wirkung ab Beginn des folgenden Geschäftsjahrs gestellt werden. Mit einem Statuswechsel aus der aktiven Mitgliedschaft enden zum gleichen Zeitpunkt die mit der aktiven Mitgliedschaft verbundenen Miet- und Nutzungsverhältnisse, insbesondere die Sondernutzungsrechte an Behältnissen und Stellplätzen, soweit sie nicht auf gesonderten vertraglichen Abreden oder anderweitigen eigenen Rechten beruhen. Außerordentliche Mitglieder auf Zeit i.S.v. § 3 Abs. (1) Nr. 7. können einen Statuswechsel nicht beanspruchen. ~~Ordentliche~~ Mitglieder auf Zeit im Sinne von § 3 Abs. (1) Nr. 8 können einen Statuswechsel nicht beanspruchen. Dessen ungeachtet steht ihnen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft das Recht zu, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Golf- und Land-Club Köln e. V. die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft im Sinne von § 3 Abs. (1) Nr. 1 zu beantragen; über den Antrag entscheidet der ~~Vorstand~~ ~~Aufnahmeausschuss~~. Bei Begründung der Vollmitgliedschaft sind sie verpflichtet, ein Eintrittsentgelt wie bei Neuaufnahme zu zahlen. ~~unter nominaler Anrechnung dessen, was sie bereits an Eintrittsentgelt gezahlt haben.~~

- (6) ~~Im Übrigen soll d~~ Die Mitgliederversammlung beschließt eine Mitglieder- und Clubordnung beschließen, die unter anderem folgende Bereiche regelt:
1. das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern;
  2. die Begrenzung der Mitgliederzahl nach Maßgabe des § 4 Abs. (4); i.V.v. § 1 Abs. (2) der Mitglieder- und Clubordnung
  3. die Nutzung der Clubeinrichtungen;
  4. die Ansetzung von Privat-, Fremd- und Sponsorenturnieren;
  5. die Spielrechte und ihre Beschränkung;
  6. die Beförderung von Personen auf dem Golfplatzgelände mit Golf-KCarts und anderen Fahrzeugen;
  7. Regelungen nach Maßgabe des letzten Satzes in § 4 Absatz. (4);
  8. das Verfahren ~~der des~~ Schlichtungskommission ausschusses (§ 12).

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. im Fall von § 3 Abs. (1) Nr. 7 und Nr. 8 durch Zeitablauf. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds am Clubvermögen. Eintrittsgeld, Beiträge, Umlagen und andere Leistungen an den Verein werden nicht erstattet.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schlußs eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  1. wenn das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge bzw. sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist;
  2. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins schwerwiegend schädigt oder gefährdet;
  3. bei Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern;
  4. wenn ein Mitglied ohne triftigen Grund die Verpflichtung verletzt, vor Erhebung einer Klage vor den Gerichten die den Schlichtungskommission ausschuss nach § 12 Abs. (3) anzurufen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss wird durch den Vorstand getroffen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit einer Anhörung einzuräumen. Die Anhörung wird von dem Vorstand mindestens einem Mitglied des Vorstands und dem Vorsitzenden der des Schlichtungskommission ausschusses durchgeführt. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung wirksam. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Entscheidung über den Ausschluss überlassen.

## **§ 7 Organisation des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8), die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Beirat (§ 10). Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für Angelegenheiten des Vereins sind eingerichtet
  1. ~~die~~ der Aufnahme~~kommission~~ ausschuss (§ 4 Abs. (3));
  2. die Geschäftsstelle mit einem Clubmanager (§ 8 Abs. 5);
  3. die Kassenprüfer (§ 11 Abs. 5);
  4. ~~die~~ der Schlichtungs~~kommission~~ ausschuss (§ 12).
- (3) Der Vorstand beruft nach seiner Wahl zeitnah zur beratenden Unterstützung seiner Geschäftsführung
  1. einen Finanzausschuss unter dem Vorsitz des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
  2. einen Spiel- und Vorgabenausschuss unter dem Vorsitz des Spielführers/der Spielführerin und
  3. einen Platz- und Grünausschuss unter dem Vorsitz des Platzwarts/der Platzwartin.
- (4) Der Vorstand ist befugt, zur beratenden Unterstützung seiner Geschäftsführung und bei Bedarf für bestimmte Vereinsangelegenheiten ~~weitere~~ Ausschüsse einzuberufen. ~~Vorstand und Mitgliederversammlung können bei Bedarf für bestimmte Vereinsangelegenheiten Kommissionen einberufen.~~ Die Ausschüsse ~~und Kommissionen~~ bestehen aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern des Vereins. Ein neugewählter Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse ~~und Kommissionen~~ insgesamt oder bezüglich einzelner Mitglieder neu zu besetzen.
- (5) Die Aufgaben und die Zusammensetzung von Ausschüssen ~~und Kommissionen~~ sind durch Aushang im Clubhaus bekannt zu geben, solange ein Ausschuss ~~oder eine Kommission~~ besteht.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Platzwart/der Platzwartin, dem Spielführer/der Spielführerin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichts anderes vorsehen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Immobilienkäufe und -verkäufe sowie dingliche Belastungen von Grundstücken oder Grundstücksrechten, die im Eigentum des Vereins stehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Satz 2 gilt nicht für die Erweiterung ~~oder~~

durch Arrondierung der Clubanlage und für Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die Mitglieder Einsicht nehmen können. Der Vorstand beschließt intern seine Geschäftsführungsmaßnahmen mit einfacher Mehrheit und ist bei Stimmabgabe von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (5) Der Vorstand wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Er ist berechtigt, einen Clubmanager für die Durchführung seiner Beschlüsse und die laufende Verwaltung des Vereins anzustellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren. Zunächst wird der Präsident mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sodann werden die übrigen, vom gewählten Präsidenten vor seiner Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstands gemeinsam mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig; bei mehr als einmaliger Wiederwahl ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gilt dies nur für einzelne Vorstandsmitglieder, so ist getrennt abzustimmen. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf maximal neun Jahre begrenzt.
- (7) Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Ein Ersatzmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
  1. Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. (4) Satz 2);
  2. Mitglieder ~~der des~~ Aufnahme~~kommission~~ ausschusses (§ 4 Abs. (3) Satz 2);
  - ~~3. Kommissionen im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2;~~
  3. den Vorstand (§ 8 Abs. (6));
  4. den Beirat (§ 10 Abs. (1), (3));
  5. die Kassenprüfer (§ 11 Abs. (5));
  6. ~~die den~~ Schlichtungs~~kommission~~ ausschuss (§ 12 Abs. (1)).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschliesst
  1. die Mitglieder- und Clubordnung (§ 5 Abs. (6)) sowie deren Änderungen;
  2. die Zustimmung zu Immobilienkäufen/-verkäufen und dinglichen Belastungen (§ 8 Abs. (3) Satz 2);
  3. die Entlastung des Vorstandes und des Beirats (Abs. (4) Nr. 5 und 6);
  4. über den Haushaltsplan nach Maßgabe des § 11 Abs. (3) und (4);
  5. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 14 Abs. (1));
  6. über sonstige Angelegenheiten, die ihr zugewiesen sind oder die sie wahrnehmen kann oder die ihr unterbreitet werden.

- (3) Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres die ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich ~~per Post oder per Fax~~ E-Mail einzuladen sind. ~~Eine Einladung per E-Mail ist mit Einverständnis des Mitglieds zulässig.~~ Etwaige Änderungsanträge, Änderung der Mitglieder und Clubordnung, sowie Satzungsneufassungen werden auf der Club-Webseite rechtzeitig bekanntgegeben; bzw. können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Außerdem ist die Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vorher durch Aushang der Einladung sowie der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Clubhauses einzuberufen. Dieser Aushang gilt als rechtswirksame Einladung der Mitglieder.
- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll die folgenden Punkte enthalten:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes;
  2. ~~Kommissions- und~~ Ausschussberichte;
  3. Bericht des Vorsitzenden des Beirats;
  4. Bericht der Kassenprüfer;
  5. Entlastung des Vorstandes;
  6. Entlastung des Beirats;
  7. Genehmigung des Haushaltsplans;
  8. Verschiedenes.
- (5) Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Diese nachgeschobenen Gegenstände der Tagesordnung brauchen den Mitgliedern vor der Versammlung nicht gesondert mitgeteilt zu werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht (Absätze (3) und (4)) einberufen wurde und mindestens achtzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und stellt zunächst die Tagesordnung fest. Dabei entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge anwesender Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Ein Auszug aus der Niederschrift über die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist am Schwarzen Brett des Clubhauses aufzuhängen.
- (8) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, wählt und beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die vertretungsweise Ausübung von Stimmrechten abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.

- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Durchführung der Versammlung gelten die Absätze (3) bis (8) entsprechend.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren einen Beirat von neun Personen. Wahlvorschläge können der Vorstand und eine Gemeinschaft von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern machen. Der Wahlvorschlag einer Mitgliedergemeinschaft kann bei der Wahl nur berücksichtigt werden, wenn er dem Vorstand schriftlich, von mindestens zehn Mitgliedern eigenhändig unterschrieben und spätestens sieben Tage vor der wählenden Mitgliederversammlung zugegangen ist.
- (2) Stehen mehr als neun Personen zur Wahl, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Kandidieren neun oder weniger Personen, so wird offen abgestimmt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, ist ein Ersatzmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Beirats zu wählen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen. Daneben hat der Beirat die ihm in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Beirat nicht übertragen werden. Der Beirat hat jedoch das Recht, dem Vorstand zu Angelegenheiten der Geschäftsführung konkrete Vorschläge zu machen. Wird diesen nicht Rechnung getragen, teilt der Vorstand dem Beirat die Gründe mit.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter nimmt nur dann Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (6) Der Beirat fasst Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einlädt. Die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; das gilt auch dann, wenn dem Beirat weniger als neun Mitglieder angehören. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Der Beirat soll einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (7) Beschlüsse des Beirats können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorsitzende übersendet allen Beiratsmitgliedern die Beschlussvorlage. Zu dieser Beschlussvorlage müssen sich alle Beiratsmitglieder schriftlich oder per E-Mail an den Vorsitzenden äußern. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass die Beschlussvorlage in einer Sitzung beraten und entschieden wird. Der Beschluss ist im schriftlichen Verfahren gefasst, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder der Beschlussvorlage ohne Einschränkung zustimmt.

- (8) Ein Mitglied des Vorstands hat dem Vorsitzenden des Beirats regelmäßig schriftlich oder mündlich über wesentliche Geschäftsvorfälle zu berichten. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Beirats über Sitzungen des Vorstands rechtzeitig im Vorhinein zu informieren. Auf Bitten des Vorstands können der Vorsitzende des Beirats oder einzelne seiner Mitglieder an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (9) Der Beirat ist befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich erachtet, dass eine wichtige Vereinsangelegenheit der Mitgliederversammlung unterbreitet wird, und es der Vorstand trotz Aufforderung durch den Beirat unterlässt, die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. (9) einzuberufen. Der Beirat beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 9 Abs. (3) ein. Dabei hat ihn die Geschäftsstelle zu unterstützen.

## § 11

### Finanzwesen des Vereins

- (1) Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsmäßig aufzuzeichnen sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.
- (2) Die Höhe von Eintrittsgeldern, jährlichen Beiträgen und etwaigen Umlagen (§ 5 Abs. (4)) ist pro Geschäftsjahr festzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Eintrittsgelder, der jährlichen Beiträge und etwaiger zu erhebender Umlagen. Die Entscheidung des Vorstands über eine Erhöhung von Beiträgen und die Erhebung von Umlagen ist nur wirksam, wenn der Beirat diesen mit drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmt.  
Die Erhöhung von jährlichen Beiträgen und die Erhebung von Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn
1. ~~wenn~~ der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder um mehr als zehn Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll;
  2. eine Umlage beschlossen werden soll, die im Jahr ihrer Erhebung zehn Prozent des geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder überschreitet;
  3. eine Umlage zusammen mit einer Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschlossen werden soll, die zusammen im Jahr ihrer Erhebung zehn Prozent des gegenüber dem Vorjahr geltenden Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder überschreitet;
  4. die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder zuzüglich Umlagen in einem zusammenhängenden Zeitraum von fünf Geschäftsjahren einschließlich des Geschäftsjahrs der Beschlussfassung insgesamt 25 Prozent überschreitet;
- (3) Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Der Haushaltsplan enthält
1. einen Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet;
  2. die Darstellung geplanter Investitionsvorhaben größeren Umfanges, die über den Zeitraum des Haushaltsvoranschlages hinausreichen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst über die Genehmigung des Haushaltsplans im Ganzen. Kommt hierzu die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird über die einzelnen Nummern des Absatzes (3) ~~Satz 2~~ abgestimmt. Scheitert der Haushaltsplan im Ganzen oder in Teilen, so hat der Vorstand den Haushaltsplan zurückzuziehen, einen neuen Haushaltsplan zu erstellen und zur Genehmigung des neuen Haushaltsplans baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Vollmitglieder als Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht an der Rechnungslegung des Vereins mitwirken. Insbesondere dürfen sie während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand oder dem Finanzausschuss angehören.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ~~Satz 2~~ Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks, z. B. die Ausstattung der Clubmannschaften und die Erstattung von Reisekosten.

## § 12

### Schlichtungskommission ausschuss

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands und/oder des Beirats wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einen Schlichtungskommission ausschuss, die der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der des Schlichtungskommission ausschusses wählt die Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein nachfolgendes Mitglied. Die Ersatzwahl im Vorhinein ist ebenso zulässig.
- (2) Die Der Schlichtungskommission ausschuss schlichtet alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen einzelnen Mitgliedern über Angelegenheiten, die Rechte, Pflichten und Status der Mitgliedschaft (§ 5) betreffen. Ausgenommen sind Geldforderungen des Vereins gegen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder und der Verein, vertreten durch den Vorstand, sind verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte zunächst die den Schlichtungskommission ausschuss anzurufen, wenn dieser nach Absatz. (2) zur Schlichtung des Streitfalles befugt ist.

## § 13

### Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Gästen nicht für
1. ~~Unfälle und Schäden~~ Personen- und Sachschäden jeder Art auf dem Vereinsgelände, die diese insbesondere in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen;
  2. für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen in den Gebäuden oder auf dem Gelände des Clubs.

- (2) ~~Die~~ **Etwaige** Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

#### **§ 14**

#### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit vier Fünfteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Voll- und Ehrenmitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehören.

...November 2019